

**15.08.2012**
**Drucksache 115/12**

Änderung der Satzung für das Jugendamt

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	26.09.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Norbert Hahn

<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend
<b>Produktgruppe</b>		
<b>Produkt</b>		

<b>Haushaltsjahr</b>	2012	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna wird beschlossen.

## **Sachbericht**

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 23. September 2008 die Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna beschlossen. Diese Satzung ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008 in Kraft getreten. In dieser Satzung ist in § 4 die Besetzung des Jugendhilfeausschusses geregelt.

Der Landtag NRW hat am 14. Februar 2012 das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (TIntG) beschlossen. Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

In Artikel 4 TIntG wurde eine Änderung des § 5 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (AG-KJHG NRW) beschlossen. Nach der Neufassung gehört gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses an, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.

Nach § 4 Abs. 3 m) der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder eine Vertreterin/ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend ansässigen Migrantenselbstorganisation oder kommunalen Migrantenvvertretung an.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist nur in der Gemeinde Bönen ein gewählter Integrationsrat tätig. Ordentliches und stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sind derzeit bereits zwei Mitglieder dieses Integrationsrates.

Insofern ist die Formulierung des § 4 Abs. 3 m) der o. a. Satzung dem Artikel 4, Nr. 1 TIntG NRW anzupassen. Für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aktuell keine Änderungen.

Ferner wurde im Rahmen dieser Änderung die Satzung an einigen Punkten hinsichtlich der aktuellen Gesetzeslage und einiger Formulierungen überarbeitet, die jedoch inhaltlich keine Auswirkungen auf die Satzung haben.

Die entsprechenden Änderungen sind durch Fettdruck zu erkennen

## **Anlagen**

Satzung vom .... für das Jugendamt des Kreises Unna